

## Die wichtigsten Eckpunkte der BVG-Reformvorlage

Am **22. September 2024 kommt es zur Volksabstimmung über die BVG-Reformvorlage**. Folgend finden Sie die wichtigsten Antworten darauf, was eine Annahme der Reformvorlage bedeuten würde.

AUF EINEN BLICK	AKTUELL	NACH REFORM
Rentenumwandlungssatz	6.8%	6.0%
Koordinationsabzug	CHF 25'725	20% AHV-Lohn, max. CHF 17'640
Eintrittsschwelle	CHF 22'050	CHF 19'845
Min./Max. versicherter Lohn	CHF 3'675 / CHF 62'475	CHF 15'876 / CHF 70'560
Sparbeiträge in% versicherter Lohn je Altersklasse	7% / 10% / 15% / 18% 25-34 / 35-44 / 45-54 / 55-65	9% / 9% / 14% / 14% 25-34 / 35-44 / 45-54 / 55-65

### Tiefere Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle wird von CHF 22'050 auf CHF 19'845 gesenkt. Die Eintrittsschwelle bildet den Mindestjahreslohn, welchen der Arbeitnehmer erreichen muss, um in der beruflichen Vorsorge obligatorisch versichert zu sein. **Arbeitnehmende mit einem Jahreslohn zwischen CHF 19'845 und 22'050 werden somit neu in der beruflichen Vorsorge versichert**. Hierfür entrichten Arbeitnehmende (Lohnabzüge) und Arbeitgeber Beiträge an die Pensionskasse.

### PK-Beiträge & -Leistungen

Viele Sozialpartner haben sich bereits heute für einen Vorsorgeplan mit besseren Leistungen als das gesetzliche Minium entschieden. Bei Annahme der Reform ändern sich «lediglich» die gesetzlichen Minimalleistungen. Konkret werden der BVG-Rentenumwandlungssatz, der BVG-Koordinationsabzug sowie die BVG-Sparbeiträge angepasst (siehe Tabelle oben). Deckt der gewählte Vorsorgeplan bereits heute die «neuen» gesetzlichen BVG-Minimalleistungen, hat die BVG-Reform keine grösseren Auswirkungen für Arbeitgeber und Versicherte. Ausgenommen sind der **Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration und dessen Finanzierung sowie aber auch teilweise sinkende Altersrenten**. Ist der Vorsorgeplan nicht reformkonform gilt es bei Annahme der Reform diesen zu überarbeiten. Dies dürfte in der Regel höhere PK-Beiträge für Versicherte und Arbeitgeber aber auch teilweise eine Erhöhung der versicherten Leistungen bedeuten.

### Rentenzuschlag für Übergangsgeneration

Personen, welche in den 15 Jahren nach Inkrafttreten der Reform in Pension gehen (voraussichtlich Jahrgänge 1961 bis 1976), haben Anspruch auf einen Rentenzuschlag. Der dafür erhobene Finanzierungsbeitrag beträgt im ersten Jahr 0.24% auf 80% der AHV-Löhne und ist je zur Hälfte von den Versicherten und deren Arbeitgebern zu zahlen. Ab dem zweiten Jahr legt der Bundesrat die Höhe dieses Beitrags fest. Dieser Finanzierungsbeitrag ist von allen Versicherten und deren Arbeitgebern zu zahlen unabhängig davon, ob sie in den Genuss eines Rentenzuschlags kommen oder nicht. Der Anspruch sowie die Höhe des Rentenzuschlags sind von der Höhe der individuellen Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung abhängig. Konkret sind die jährlichen Rentenzuschläge wie folgt vorgesehen:

Jahrgang	Altersguthaben bei Pensionierung kleiner als CHF 220'500	Altersguthaben bei Pensionierung CHF 220'501 – 441'000	Altersguthaben bei Pensionierung grösser als CHF 441'001
1961 – 1965	CHF 2'400	CHF 1'200	CHF 0
1966 – 1970	CHF 1'800	CHF 900	CHF 0
1971 - 1976	CHF 1'200	CHF 600	CHF 0

Bei der Auslegung der vorgesehenen Gesetzesgrundlage bestehen noch Unklarheiten.

### Finanzierung Rentenzuschlag für Übergangsgeneration

Der Rentenzuschlag erfolgt zum Teil über **Beiträge der Pensionskassen an den Sicherheitsfonds BVG**. Diese Kosten werden direkt oder indirekt an die Versicherten und/oder Arbeitgeber überwälzt.

### Laufende Renten

Die Reform hat keine Auswirkung auf bereits laufende Renten.